

Geselligkeitsverein
1991 Schweben

Neufassung der Vereinssatzung

§ 1 Name des Vereins:

Der Verein führt den Namen: Geselligkeitsverein (SGV)
1991 Schweben e.V.

§ 2 Sitz des Vereins:

Der Sitz des Vereins ist in Schweben.

§ 3 Gründung des Vereins:

Der Verein wurde am 19. November 1991 in Schweben gegründet.

§ 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. (§ 52 Abs.2 Nr.23 AO) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen sowie die Teilnahme und Ausrichtung von Umzügen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Eintragung:

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

§ 7 Vereinsmitglieder:

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Aktive und passive Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme das Gremium entscheidet. Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
- c) Durch Ausschluss bei grober Vereinsschädigung (z.B. keine Beitragszahlung, üble Nachrede oder strafrechtliche Verfehlung der Person)
Der Beschluss kann durch das Gremium ausgesprochen werden.

Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge:

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung der anfallenden Unkosten einen festen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag. Das Gremium kann durch Beschluss in begründeten Fällen den Betrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 9 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind das Gremium und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Das Gremium:

Das Gremium besteht aus mindestens sieben Personen. Darin enthalten sind Schriftführer und Kassierer. Das Gremium wählt mit einfacher Mehrheit drei Personen aus, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Gremium bleibt solange im Amt, bis ein neues Gremium ordnungsgemäß bestellt ist.

Als Mitglieder des Gremiums können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl findet bei mehreren Wahlvorschlägen schriftlich und geheim statt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Das Gremium führt die Geschäfte des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben wird vom Kassierer Buch geführt. Das Gremium kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss übertragen. Die Beschlüsse des Gremiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird durch das Gremium einberufen. Jede Mitgliederversammlung ist vom Gremium in Textform gemäß § 126 b BGB unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Gremiums
- Die Entlastung des Gremiums
- Die Neuwahlen des Gremiums
- Die Bestimmung von Kassenprüfern
- Anträge
- Hinweise auf Vereinstätigkeit
- Verschiedenes

Das Gremium bestimmt eine Person, welche die Versammlung leitet. Über jede Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift zu übernehmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Satzungsänderungen des Vereins können nur bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen und Auflösung (schriftlicher Antrag der Mitglieder beim Gremium bei einfacher Mehrheit) des Vereins sind nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Weitere Mitgliederversammlungen erfolgen:

- a) wenn das Interesse des Vereins diese erforderlich macht
- b) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Nach Eingang dieses Antrages hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Gremium eingeladen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied über 18 Jahren hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Weitere Punkte können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 12 Vergütung:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auszeichnungen:

Bei besonderen Verdiensten für den Verein kann eine Auszeichnungen vorgenommen werden sowie bei Jubiläen und runden Geburtstagen können Geschenke gekauft werden. Diese sind im Anhang aufgeführt.

§ 14 Auflösung des Vereins:

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der angegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Flieden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

36103 Flieden-Schweben // 10.11.2017